



KPÖ-Gemeinderatsklub

8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150
+ 43 (0) 316 – 872 2151
+ 43 (0) 316 – 872 2152
+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderätin Mag.a Uli Taberhofer

Donnerstag, 17. Mai 2018

Antrag zur dringlichen Behandlung
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Betrifft: Verschlechterungen für einige Pflegefamilien beim Bezug von
Kinderbetreuungsgeld**

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) im vergangenen Jahr kam es zu einer Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für Pflegefamilien, die Kinder in Krisen- und Notsituationen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe aufnehmen. Sie erweist sich jedoch in bestimmten Situationen als sehr problematisch, da die Pflegefamilien nur dann das Kinderbetreuungsgeld erhalten, wenn eine dauerhafte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft länger als 91 Tage andauert. Wenn jedoch ein Wechsel der Unterbringung der Säuglinge und Kleinkinder vor Ablauf dieser Frist erfolgt, führt das dazu, dass diese Pflegefamilien kein Kinderbetreuungsgeld für die bis dahin erbrachte Pflege und Betreuung der Kinder erhalten und deshalb die Kosten selbst tragen müssen. Das ist eine unzumutbare, massive Benachteiligung für die Pflegefamilien, die diese wichtige gesellschaftspolitische Arbeit zum Wohle der Kinder leisten.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Stadtrat Kurt Hohensinner wird beauftragt, sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für Jugend, Familie und Soziales mit einer Petition an den österreichischen Bundesgesetzgeber sowie die zuständige Bundesministerin für Frauen, Familie und Jugend zu wenden mit der Forderung, dass die im Motivenbericht ausgeführten Verschlechterungen, die im Zusammenhang mit der Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und der damit verbundenen Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für einige Pflegefamilien in der Steiermark aufgetreten sind, ehestmöglich zurückgenommen werden.